

Anwaltskanzlei Armin Brauns



Anwaltskanzlei Armin Brauns, Schlossplatz 1, 74575 Schrozberg

Schlossplatz 1
74575 Schrozberg – Bartenstein
Telefon: 07936 - 990642
Durchwahl: 07936 - 990643
Telefax: 07936 - 990645
armin.brauns@t-online.de
www.rechtsanwalt-armin-brauns.de

Hinweis zur gemeindlichen Prüfungspflicht nach § 36 BauGB im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Der Standortgemeinde obliegt nach § 36 BauGB sowohl eine bauordnungsrechtliche als auch eine bauplanungsrechtliche Überprüfungspflicht im Rahmen des Antragsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb immissionsträchtiger Anlagen.

Dieses Recht und gleichzeitig diese Pflicht der Gemeinde resultiert aus Art. 28 Abs. 2 GG und den Art. 11 und 83 der Bayerischen Verfassung.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat die Stellung der Gemeinde und deren **Prüfungspflicht** in einem bundesweit zu berücksichtigenden Urteil vom 16.03.2006, Aktenzeichen 1 A 10884/05.OVG wie nachfolgend treffend beschrieben:

Da in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (auch) über die Zulässigkeit der Anlagen nach § 35 BauGB entschieden wird (vgl. §§ 9 Abs. 3, 6 Abs. 1 Nr. 2, 13 BImSchG), ist gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Die gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde dient der Sicherung und dem Schutz der gemeindlichen Planungshoheit (vgl. BVerwG, Urteile vom 31.10.1990, NVwZ 1991, 1076 und vom 19.08.2004, NVwZ 2005, 83). Dort, wo die Gemeinde noch nicht geplant hat, wird sie im Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens mitentscheidend beteiligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.09.2004, NuR 2005, 106, 107). **Über den Weg der Einvernehmensversagung kann sie verhindern, dass ein bauplanungsrechtlich unzulässiges Bauvorhaben verwirklicht wird** (BVerwG, Urteil vom 19.08.2004, a. a. O.). Die Voraussetzungen des § 35 BauGB sind auf das Rechtsmittel der beigeladenen Gemeinde hin in vollem Umfang nachzuprüfen. Die Gemeinde kann also insbesondere auch geltend

Volksbank Hohenlohe eG
(BLZ 620 918 00) Kto. 228 470 005

Rechtsanwaltanderkonto (BLZ 620 918 00)
Volksbank Hohenlohe eG Kto. 209 874 007

machen, dass ein Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sei und öffentliche Belange i. S. v. § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 31.10.1990, a. a. O.). Gerade auch im Hinblick auf § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB verleiht die auf der Planungshoheit der Gemeinde beruhende Mitwirkungsbefugnis nach § 36 BauGB diesen die Kompetenz, Vorhaben abzuwehren, die mit § 35 BauGB nicht in Einklang stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2000, NVwZ 2000, 1048, 1049 und Beschluss vom 17.06.2003, NVwZ-RR 2003, 719; ferner OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.03.2006 – 8 A 11309/05.OVG – Umdruck S. 6 f. – ESOVGRP-).

Dies gilt auch gegenüber solchen Vorhaben im Außenbereich, die zwar einem der Tatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 BauGB unterfallen, denen aber öffentliche Belange entgegenstehen. Dergestalt kann sich die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens auch aus einer Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ergeben (zum Verhältnis der hierauf bezogenen bauplanungsrechtlichen Prüfung zur Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für Vorhaben im Außenbereich vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2001, NVwZ 2002, 1112). Dieser Fall ist von der Schutzwirkung des § 36 BauGB zugunsten der Gemeinden nicht ausgenommen. Insoweit kommt es nicht darauf an, dass letztere von Rechtswegen nicht zu allgemeinen Wächtern des Natur- und Umweltschutzes berufen sind, sondern es muss dabei verbleiben, dass sie auf Grund der Regelung des § 36 BauGB zum Schutze ihrer Planungshoheit befugt sind, bauplanungsrechtlich unzulässigen Vorhaben im Außenbereich ihres Gemeindegebiets ihr Einvernehmen zu versagen.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde Belange des Naturschutzes (geschützte Vögel, Fledermäuse usw.) sowie den Landschaftsschutz zu beachten hat und für den Fall entgegenstehender Belange in diesem Bereich das Einvernehmen versagen muss.